

Abfallsatzung der Stadt Kelsterbach

nichtamtliche Inhaltsübersicht:

| §§ | Inhalt | Seite |
|-----------|---|--------------|
| 1 | Aufgabe | 1 |
| 2 | Ausschluss von der Einsammlung | 2 |
| 3 | Einsammlungssysteme | 2 |
| 4 | Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und von sperrigen Abfällen im Holsystem | 2 |
| 5 | Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und von sperrigen Abfällen im Bringsystem | 3 |
| 6 | Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll) | 4 |
| 7 | Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen | 5 |
| 8 | Abfallgefäße | 5 |
| 9 | Bereitstellung sperriger Abfälle | 6 |
| 10 | Einsammlungstermine, Öffentliche Bekanntmachung | 7 |
| 11 | Anschluss- und Benutzungszwang | 7 |
| 12 | Allgemeine Pflichten | 8 |
| 13 | Unterbrechung der Abfalleinsammlung | 8 |
| 14 | Abfuhr- und Entsorgungsgebühren | 8 |
| 15 | Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr | 10 |
| 16 | Verwaltungsgebühren | 10 |
| 17 | Ordnungswidrigkeiten | 10 |
| 18 | Inkrafttreten | 11 |

Abfallsatzung der Stadt Kelsterbach

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119), in Verbindung mit § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung vom 20.07.2004 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 121) und der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) sowie Artikel 3 des Gesetzes zur Aufgabenänderung des Umlandverbandes Frankfurt vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 584) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelsterbach in ihrer Sitzung am 09.11.2010 folgende

Neufassung der Abfallsatzung der Stadt Kelsterbach

beschlossen.

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet mit Ausnahme des Gebietes des Zweckverbandes Mönchhof – im folgenden Entsorgungsgebiet genannt - nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung sowie dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die Stadt ist aufgrund der Regelungen des Aufgabenänderungsgesetzes des Umlandverbandes Frankfurt vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 584) Einsammlungs- und Entsorgungspflichtige.
- (2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der im Entsorgungsgebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle zu den Verwertungs- bzw. Entsorgungsanlagen.
- (3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungs- und Entsorgungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2

Ausschluss von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können,
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung oder die der Rücknahmepflicht aus § 10 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2009 (BGBl. I S. 1582) unterliegen.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Personen, die den Abfall erzeugt haben oder die ihn besitzen, nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA und Altgeräte nach dem ElektroG der von der Stadt durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3

Einsammlungssysteme

- (1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück der Person, die den Abfall besitzt, abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat die Person, die den Abfall besitzt, die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und von sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder folgende sperrige Abfälle ein:
 - a) Papier und Kartonagen,
 - b) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle,
 - c) sperrige kompostierbare Gartenabfälle, Laub und Weihnachtsbäume (sperrige Gartenabfälle),
 - d) sperrige Abfälle aus Haushaltungen (Sperrmüll),
 - e) Elektrogroßgeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen, etc),
 - f) Elektrokleingeräte, Elektro- bzw. Elektronikschrott.

- (2) Papier und Kartonagen sowie kompostierbare Garten- und Küchenabfälle (Abs. 1, Buchstaben a und b) sind in den dazu bestimmten Gefäßen von den Personen, die den Abfall besitzen, unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen. Die Gefäße für Papier und Kartonagen (Abs. 1, Buchstabe a) werden im 14-tägigen Turnus geleert. Die Gefäße für die kompostierbaren Abfälle (Abs. 1, Buchstabe b) werden in der Zeit vom 01.04. bis 30.11. eines jeden Jahres wöchentlich und in den übrigen Monaten 14-tägig geleert.

In die Gefäße für Papier und Kartonagen (Abs. 1, Buchstabe a) bzw. für kompostierbare Abfälle (Abs. 1, Buchstabe b) dürfen nur die entsprechenden verwertbaren Abfälle eingegeben werden. Die Stadt ist berechtigt, bei unsachgemäßer Befüllung, die Leerung der Gefäße als Restmüll auf Kosten der Anschlusspflichtigen zu veranlassen. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesen Fällen unberührt.

- (3) Sperrige Gartenabfälle (Abs. 1, Buchstabe c) sind von den Personen, die die Abfälle besitzen, an den Einsammlungsterminen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.

Baumwurzeln und Stämme sind von der Einsammlung ausgeschlossen. Äste und Zweige sind zu handlichen Bündeln zusammen zu schnüren. Das Bindematerial muss aus verrottbaren Stoffen bestehen (z.B. Hanfschnur). Die Bündel dürfen eine Länge von 1 m, einen Durchmesser von 25 cm und ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten. Ungebündelte Gartenabfälle werden nicht abgefahren. Für die Bereitstellung von Laub sind ausschließlich Behältnisse aus verrottbaren Materialien (z.B. Papier- oder Jutesäcke) zu benutzen. Weihnachtsbäume werden nur eingesammelt, wenn der Weihnachtsschmuck vollständig entfernt wurde. Je Einsammlungstermin werden pro an die Abfallentsorgung angeschlossener Liegenschaft höchstens 3 m³ sperrige Gartenabfälle und Laub eingesammelt.

- (4) Sperrmüll, Elektrogroß- und Kleingeräte sowie Elektro- und Elektronikschrott (Abs. 1, Buchstaben d, e und f) werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von den Personen, die den Abfall besitzen, anzumelden. Die Bereitstellung der Abfälle hat unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zu erfolgen.

Als sperrige Abfälle gelten nur mobile Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, die aus privaten Haushaltungen stammen und aufgrund ihres Volumens bzw. ihrer Abmessungen - auch nach zumutbarer Zerkleinerung - nicht in die zugelassenen Restmüllgefäße eingefüllt werden können. Die Anmeldung von sperrigen Abfällen sowie von Elektrogeräten, Elektronik- bzw. Elektroschrott ist auf haushaltsübliche Mengen, Größen und Formate beschränkt. Einzelgegenstände dürfen eine Länge von 2 m und ein Gewicht von 60 kg nicht überschreiten. Die Höchstmenge je Abfuhrtermin pro Haushalt beträgt 5 m³. Sperrige Abfälle sind dabei getrennt von Elektrogeräten bzw. Elektronik- oder Elektroschrott zur Abholung bereit zu stellen.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und von sperrigen Abfällen im Bringsystem

- (1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung und folgende sperrige Abfälle ein, soweit keine andere gesetzliche Zuständigkeit geregelt ist:

- a) Glas, nach Farben getrennt

- b) - kompostierbare Gartenabfälle
- Kartonagen, Papier
- Holz
- Sperrmüll
- sauberes Styropor
- Korkabfälle
- Elektro- und Elektronikschrott
- Haushalts- und Autobatterien
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
- Metallschrott
- sortenreiner Erdaushub und Bauschutt
- organische Öle / Fette

Pro Öffnungstag dürfen pro Haushalt nur haushaltsübliche Mengen, das heißt bis maximal 3 m³ bzw. bis maximal 100 KG, angeliefert werden.

- (2) In der Stadt werden zur Einsammlung von Glas (Abs. 1, Buchstabe a) Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen aufgestellt. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Es gelten folgende Einwurfzeiten:
werktags von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr. An Sonn- und Feiertagen besteht ein ganztägiges Einwurfsverbot. Außerhalb der Einwurfzeiten dürfen die Behälter nicht benutzt werden.
- (3) Die in Abs. 1 Buchstabe b) genannten Abfälle sind, sofern nicht die Möglichkeit der Einsammlung im Holsystem gemäß § 4 besteht oder von ihr Gebrauch gemacht wird, von den Personen, die den Abfall besitzen, zur zentralen Annahmestelle (Wertstoffhof) zu bringen und nach Abfallarten getrennt in die bereit stehenden Abfallbehälter einzugeben. Den Weisungen des Personals der zentralen Annahmestelle ist Folge zu leisten. Der Standort und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofs werden mindestens einmal jährlich öffentlich bekannt gegeben.
- (4) Sonderabfall-Kleinmengen sind an den öffentlich bekannt gemachten Stellen und Zeiten (Schadstoffmobil) zu entsorgen.

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt. Die Leerung der Restmüllgefäße der Größen 80 l, 120 l und 240 l erfolgt im 14-tägigen Turnus. Die 1.100 l Restmüllgefäße werden wöchentlich geleert. Entsprechend dem Bedarf kann die Stadt von sich aus oder auf Antrag der Anschlusspflichtigen eine 4-wöchentliche Leerung der 80 l, 120 l und 240 l Gefäße bzw. der 14-tägigen Leerung der 1.100 l Gefäße festlegen. § 8 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (2) Der Restmüll ist von den Personen, die den Abfall besitzen, in den ihnen zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.
- (3) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

- (4) Müllsäcke für Restmüll können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke für Restmüll sind gegen Entrichtung der in § 14 Abs. 5 festgelegten Gebühr bei der Stadt zu beziehen. Außerdem stellt die Stadt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Antrag Abfallgefäße für einzelne besondere Anlässe (z.B. Straßenfest, Hochzeit, etc.) gegen Zahlung der in § 14 Abs. 5 festgelegten Gebühr zur Verfügung.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Behälter (Papierkörbe) auf. Personen, die diese Abfälle besitzen oder dafür verantwortlich sind (z.B. Tierhalter) sind verpflichtet, diese Behälter zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen, usw.

Die Stadt ist berechtigt, dem Verursacher bzw. der Verursacherin von widerrechtlichen Ablagerungen von Restmüll und verwertbaren Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen, unabhängig von einer Ahndung als Ordnungswidrigkeit, den Entsorgungsaufwand in Rechnung zu stellen, sofern der Verursacher bzw. die Verursacherin die Ablagerung innerhalb einer von der Stadt festzusetzenden angemessenen Frist nicht selbst beseitigt.

§ 8

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll (§ 6) und für verwertbare Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden (§ 4 Abs. 1 a und b), stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Es stehen dafür Gefäße mit den Nenngrößen:

- a) 80 l (Restmüll)
- b) 120 l (Restmüll, Papier, kompostierbare Abfälle)
- c) 240 l (Restmüll, Papier, kompostierbare Abfälle)
- d) 1.100 l (Restmüll, Papier)

zur Verfügung.

Die an die Entsorgung angeschlossenen Restmüllgefäße erhalten seitens der Stadt eine besondere Kennzeichnung (z.B. Haftetiketten). Nicht gekennzeichnete Restmüllgefäße werden nicht entleert. Die Anschlusspflichtigen haften für schuldhaft Beschädigungen und Verluste. Sie haben die Gefäße pfleglich zu behandeln und außerdem regelmäßig zu reinigen, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Wird der Reinigungspflicht nicht nachgekommen, kann die Stadt nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist, die Reinigung der Gefäße auf Kosten der Anschlusspflichtigen veranlassen.

- (2) Die Maximalgewichte für Abfallgefäße betragen (ohne Eigengewicht des Behälters):

| | |
|--------------------|--------|
| 80 Liter Gefäß: | 35 kg |
| 120 Liter Gefäß: | 50 kg |
| 240 Liter Gefäß: | 100 kg |
| 1.100 Liter Gefäß: | 440 kg |

- (3) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

- (4) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe bzw. die Farbe der Deckel.
 - a) Restmüll: schwarze oder graue Gefäße / schwarze oder graue Deckel
 - b) Restmüll (4-wöchig): schwarze oder graue Gefäße mit rotem Deckel bzw. entsprechende farbliche Markierung
 - c) Papier und Kartonagen: blaue Gefäße / blaue Deckel
 - d) kompostierbare Garten- und Küchenabfälle: braune Gefäße / braune Deckel
- (5) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - so weit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch die Anschlusspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.
- (6) Abweichend von Abs. 5 werden Abfallgefäße mit einer Größe von 1.100 Litern von der Stadt vom Standplatz auf dem Grundstück der Anschlusspflichtigen zum Abfuhrfahrzeug und zurück befördert. Diese Gefäße sind so auf dem Grundstück aufzustellen, dass sie ohne Erschwernis und unvertretbaren Zeitaufwand vom Grundstück abgeholt und zurückgebracht werden können. Der Standplatz und der Transportweg müssen ebenerdig und befestigt sein, ansonsten entfällt der Anspruch nach Satz 1.
- (7) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann die Stadt bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (8) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch die Stadt nach Bedarf, wobei pro Bewohner 10 Liter pro Woche Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jede beim Einwohnermeldeamt gemeldete natürliche Person. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. Sollte das zugeweilte Gefäßvolumen nicht ausreichen, ist die Stadt auch ohne Antrag des/der Anschlusspflichtigen berechtigt, ein anderes Gefäßvolumen zuzuteilen.
- (9) Für die Zuteilung der Gefäße für die Einsammlung von Papier und Kartonagen sowie kompostierbaren Garten- und Küchenabfällen wird bei einer Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Gefäß, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe wie die zugeweilten Restmüllgefäße zugeweiht (Regelausstattung). Von den Anschlusspflichtigen gewünschte weitere oder größere Gefäße können gebührenpflichtig zugeweiht werden.
- (10) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll von der Stadt unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (11) Änderungen im Gefäßbedarf haben die Anschlusspflichtigen unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle (§ 4 Abs. 1 Buchstaben c bis f) sind an dem von der Stadt mitgeteilten Termin unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 5 und 7 (für Abfallgefäße) sind sinngemäß auf die Bereitstellung sperriger Abfälle anzuwenden.

- (2) Die zur Einsammlung angemeldeten und ordnungsgemäß bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Nicht angemeldeter und auf die öffentlichen Verkehrsflächen gestellter Sperrmüll gilt als wilde Ablagerung. Die Stadt ist berechtigt, wilde Ablagerungen auf Kosten der Person, die diese Ablagerung verursacht hat, zu beseitigen. Zuvor ist der Person, die die Ablagerung verursacht hat, jedoch die Möglichkeit zu geben, die Ablagerung innerhalb einer angemessenen Frist selbst zu beseitigen.

§ 10 **Einsammlungstermine / Öffentliche Bekanntmachung**

Die Einsammlungstermine werden regelmäßig öffentlich bekannt gemacht. Die Gefäßleerungen bzw. Einsammlungen können an den Abfuhrtagen ab 06:30 Uhr vorgenommen werden.

§ 11 **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede Person, die als Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder aufgrund sonstiger dinglicher Berechtigung, zur Nutzung eines Grundstücks berechtigt ist (Anschlusspflichtige / Anschlusspflichtiger), ist verpflichtet, dieses Grundstück unverzüglich an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle aufzustellen, kann der Magistrat Ausnahmen zulassen, wenn die Anschlusspflichtigen nachweisen und schriftlich bestätigen, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Bewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahmen werden nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers oder Nutzungsberechtigten (s. Absatz 1), der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben jeden Wechsel im Grundstückseigentum bzw. in der dinglich gesicherten Nutzungsberechtigung unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Diese Verpflichtung obliegt auch den neuen Grundstückseigentümern bzw. den neuen dinglich gesicherten Nutzungsberechtigten.
- (5) Darüber hinaus haben die Anschlusspflichtigen der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jede Person, die Abfall erzeugt oder besitzt, ist verpflichtet, die Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bring-system) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit die Personen, die die Abfälle erzeugt haben oder besitzen, selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,

- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat die Person, die zur Straßenreinigung verpflichtet ist, zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen bzw. suchen zu lassen.

§ 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Einhaltung bekanntgegebener Abfuhrtage und Abfuhrzeiten.

§ 14 Abfuhr- und Entsorgungsgebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 8 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll.

Als jährliche Abfuhr- und Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:

bei wöchentlicher Leerung:

| | a) mit Teilnahme an der Einsammlung kompostierbarer Abfälle in € | b) Bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Einsammlung kompostierbarer Abfälle in € |
|-------------------|---|---|
| 1.100 Liter Gefäß | 2.635,20 | 2.220,00 |

bei 14-täglicher Leerung:

| | a) mit Teilnahme an der Einsammlung kompostierbarer Abfälle in € | b) Bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Einsammlung kompostierbarer Abfälle in € |
|-------------------|---|---|
| 80 Liter Gefäß | 96,00 | 80,40 |
| 120 Liter Gefäß | 144,00 | 122,40 |
| 240 Liter Gefäß | 288,00 | 242,40 |
| 1.100 Liter Gefäß | 1.317,60 | 1.110,00 |

bei 4-wöchentlicher Leerung:

| | a) mit Teilnahme an der Einsammlung kompostierbarer Abfälle in € | b) Bei erteilter Befreiung vom Anschlusszwang zur Einsammlung kompostierbarer Abfälle in € |
|-----------------|---|---|
| 80 Liter Gefäß | 48,00 | 40,80 |
| 120 Liter Gefäß | 72,00 | 61,20 |
| 240 Liter Gefäß | 144,00 | 121,20 |

- (3) Mit den vorstehenden Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung im Sinne des § 8 Abs. 9 sowie sperriger Abfälle abgegolten.
- (4) Für die Entsorgung zusätzlicher Gefäße für kompostierbare Abfälle und für Papier, die auf Antrag der Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilt werden, werden folgende zusätzliche Gebühren erhoben:
- 120 l - Biotonne € 44,40 / Jahr,
 - 240 l - Biotonne € 88,80 / Jahr,
 - 120 l - Papiertonne € 10,80 / Jahr,
 - 240 l - Papiertonne € 21,60 / Jahr,
 - 1100 l - Papiertonne € 94,80 / Jahr.
- (5) Für die einmalige zusätzliche Bereitstellung und Entsorgung von Abfallgefäßen für Restmüll auf Anforderung gemäß § 6 Abs. 4 werden folgende Gebühren erhoben:
- 120 l - Restmüll € 67,00 / Gefäß,
 - 240 l - Restmüll € 77,00 / Gefäß,
 - 1.100 l - Restmüll € 168,00 / Gefäß.
- Müllsäcke für Restmüll mit einer Größe von ca. 70 Litern gemäß § 6 Abs. 4 werden zum Stückpreis von 5,00 Euro abgegeben.
- (6) Für die Leerung von Gefäßen bei unsachgemäßer Befüllung gemäß § 4 Abs. 2 werden folgende Gebühren erhoben:
- 80 l Gefäß € 30,00,
 - 120 l Gefäß € 33,00,
 - 240 l Gefäß € 43,00,
 - 1.100 l Gefäß € 116,00.

§ 15

Gebührenpflichtige, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig sind die Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts die Erbbauberechtigten, im Falle von sonstigen dinglichen Nutzungsrechten die Nutzungsberechtigten sowie im Falle des § 14 Abs. 5 die antragstellende Person. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Abmeldung der Sammelgefäße bzw. deren Rückgabe. Besteht die Gebührenpflicht nicht im ganzen Kalenderjahr ist für jeden angefangenen Kalendermonat ein zwölftel der Jahresgebühr anzusetzen. Im Falle des § 14 Abs. 5 entsteht die Gebühr mit der Antragstellung.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

§ 16

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf
 - a) Änderung des Leerungsintervalls für Restmüllgefäße
 - b) Änderung der Größe bzw. der Anzahl von Gefäßen für Restmülleine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € pro Antrag. Eine Antragsbearbeitung pro Kalenderjahr je anschlusspflichtigem Grundstück ist gebührenfrei.
- (2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
 2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße (§§ 4 und 5) eingibt,
 4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
 5. entgegen § 8 Abs. 3 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
 6. entgegen § 8 Abs. 5 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 7. entgegen § 8 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 9. entgegen § 11 Abs. 1 ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,

10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum bzw. dinglichen Nutzungsrecht nicht der Stadt mitteilt,
 11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung der Stadt Kelsterbach vom 27.01.2004 sowie die dazu ergangenen Änderungssatzungen, außer Kraft.

Kelsterbach, den 09.11.2010 / Ri

DER MAGISTRAT DER
STADT KELSTERBACH

gez. Ockel

(Ockel)
Bürgermeister